Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Quadriga Hochschule Berlin			
Standort	Berlin			
Studiengang	*MBA Leadership*			
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)			
Studienform	Blended-Learning	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☐	Intensiv	☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☒	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	18 Monate (keine Semestersystematik)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☒
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	21.09.2015			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	17	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen	17	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
* Bezugszeitraum: ** Bezugszeitraum:	2015-2020 2017-2020			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständige/r Referent/in	Maya Köhler
Akkreditierungsbericht vom	23.09.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... *4*

Kurzprofil des Studiengangs ... *5*

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... *6*

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... 7

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV) ... *7*

Studiengangsprofile (§ 4 BlnStudAkkV) ... *7*

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV) ... *7*

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV) ... *9*

Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV) ... *9*

Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV) ... *10*

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... *11*

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 12

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... *12*

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... *13*

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV) ... 13

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV) ... 14

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV) ... 14

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV) ... 18

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV) ... 19

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV) ... 20

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV) ... 23

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV) ... 24

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV) ... 25

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV) ... 26

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV) ... 26

Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV) ... 28

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV) ... 29

3 Begutachtungsverfahren ... 31

3.1 Allgemeine Hinweise ... *31*

3.2 Rechtliche Grundlagen ... *31*

3.3 Gutachtergremium ... *31*

4 Datenblatt 32

4.1 Daten zum Studiengang 32

4.2 Daten zur Akkreditierung 33

5 Glossar 34

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Zielstellung der Quadriga Hochschule Berlin gemäß Leitbild besteht in der Sicherung und Entwicklung eines Lehr- und Forschungsbetriebs, der die Karrieregestaltung der Absolventinnen und Absolventen unterstützt, anwendbares Wissen generiert und den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis fördert. Dabei wird ein Führungsverständnis vermittelt, bei dem durch Kommunikation Interessengemeinschaft zwischen einer Organisation und ihren Stakeholdern hergestellt wird und welches sich maßgeblich auch als Management i.S. einer kommunikativ-sozialen Interaktion begreift. Der Studiengang MBA Leadership realisiert dieses Leitbild.

Übergreifendes Ziel besteht in der Ausbildung generalistischer Führungspersönlichkeiten, die ihre Organisation aktiv mitgestalten und auch unter komplexer werdenden Anforderungen strategisches Denken und Handlungsfähigkeit beweisen. Sie sind mit den wesentlichen Prozessen und Strukturen unternehmerischer Wertschöpfung vertraut und können – übereinstimmend mit der Unternehmensstrategie – die Entwicklung der Organisation entsprechend vorantreiben. Führungskompetenz in verantwortungsvolles Handeln umzusetzen, erfordert darüber hinaus Kommunikationskompetenz und Selbstwirksamkeit. Entsprechend des Leitbildes werden die Vertiefungsrichtungen People & Organization, Sales Management, Digital Marketing Management, Digital Business Transformation und Business Coaching angeboten, in denen sich die Studierenden vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse aus den jeweiligen Bereichen an-eignen.

Das Curriculum wird durch Angebote wie Field Trips ins Ausland sowie ein leistungsfähiges Netzwerk ergänzt. Letzteres wird insbesondere durch Kuratorium und Beiräte getragen, die sich aus führenden Berufspraktikerinnen und Berufspraktikern aus verschiedenen Branchen und Unternehmen zusammensetzen. Mitglieder der Beiräte und des Kuratoriums stehen außerdem als Gastreferentinnen und -referenten für Praxisvorträge, als Diskussionspartnerinnen und -partner sowie als Mentorinnen und Mentoren zur Verfügung.

Zielgruppe des Studiengangs sind Berufspraktikerinnen und -praktiker, die eine Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zur Übernahme von Führungsfunktionen anstreben. Deren Berufserfahrung stammt insbesondere aus den Bereichen der jeweiligen Vertiefungsrichtungen. Auch Fach- und potenzielle Führungskräfte aus anderen Funktionsbereichen mit für die jeweilige Vertiefungsrichtung relevanter Berufserfahrung sind angesprochen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zu einem positiven Eindruck. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele im Studiengang vermittelt werden sollen.

Die Quadriga Hochschule zeigt Vision, Engagement und Fachkenntnis. Das Studiengangskonzept bewertet das Gutachtergremium als durchdacht, inhaltlich ausgewogen und aktuell. Weitere Stärken sind die Motivation der Lehrenden und Mitarbeitenden, das gute Betreuungsverhältnis der Studierenden und das Engagement des Beirats. Zwischen den Mitarbeitenden besteht ein guter Informationsaustausch und Unterstützung.

Auch die Verwaltungsunterstützung für Studierende und Lehrende des Campus bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv. Das gute Betreuungsverhältnis wurde von den Studierenden bestätigt. Sie wünschen sich jedoch eine stärkere Förderung des Alumni Netzwerks. Diese Empfehlung wird vom Gutachtergremium unterstützt.

Positiv bewertet das Gutachtergremium auch den Praxisbezug der Lehrenden und die Verzahnung zwischen Lehre und Praxis. Die Studierenden geben an, dass Evaluierungsmaßnahmen gut greifen und dahingehend Verbesserungen stattfinden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang, der berufsbegleitend studiert wird. Die Regelstudienzeit beträgt 18 Monate (keine Semestersystematik). Es werden insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Das Curriculum sieht nach § 13 der Prüfungsordnung (PO) eine Abschlussarbeit vor. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. In der Regel wird ein für die Berufspraxis relevantes Thema bearbeitet (vgl. § 13 Abs. 1 PO).

Der Studiengang ist ein weiterbildender MBA-Studiengang, der anwendungsorientiert ausgerichtet ist. Er vermittelt Kompetenzen, um die Fähigkeiten und Kenntnisse der Studierenden mit Blick auf eine künftige Übernahme von Führungsfunktionen in der Berufspraxis weiterzuentwickeln. Die Studierenden lernen vertiefte betriebswirtschaftliche Sachkenntnis und Leadership-Kompetenz auf Ebene des Individuums (Selbstführung), des Teams (Personal- und Teamführung), der Organisation (gesamthafte Unternehmens- oder Organisationsführung) und der Gesellschaft (Führung im gesellschaftlichen Kontext, d.h. über die Organisationsgrenzen hinaus gegenüber externen Stakeholdern).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Nach § 1 der Zulassungsordnung (ZO) ist für die Teilnahme am Studiengang ein zweistufiges Verfahren zu absolvieren:

1. Bewerbung um die Teilnahme am Bewerbungsgespräch

2. Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch

Das Bewerbungsgespräch dient dazu, die Bewerbenden auszuwählen, die das größte Potenzial und die höchste Motivation zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges aufweisen. Es wird eine Rangfolge gebildet, welche auf einer durch die Kommissionsmitglieder durchgeführten Benotung der Leistung des Bewerbenden beruht. Dem liegen drei Bewertungskriterien zugrunde: Motivation, fachliche Eignung und Reflexionsfähigkeit. Jedes dieser Kriterien wird einzeln bewertet und ein Mittelwert aus den drei Noten gebildet (vgl. § 1 ZO).

Nach § 2 ZO sind für die Zulassung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- der Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums
- für das angestrebte Masterstudium einschlägige berufspraktische Erfahrung von i.d.R. mindestens drei Jahren. Hiervon muss i.d.R. nicht weniger als ein Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben worden sein.

  Einschlägigkeit für das angestrebte Masterstudium ist gegeben, wenn im Rahmen der bisherigen beruflichen Tätigkeit eine fortgeschrittene, reflektierte Aneignung und Anwendung von Instrumenten, Methoden und Prozessen aus dem betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Tätigkeitsspektrum (z.B. Human Resources, Sales Management, Marketing Management, Organisation, Controlling) vorgewiesen werden kann. Management- und vor allem Führungsfunktionen (z.B. Team-, Abteilungsleitung, Geschäftsführung) sind in besonderer Weise einschlägig.
- sehr gute Englischkenntnisse auf der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (i.d.R. TOEFL: internet based 80 Punkte).
- Studienbewerbende mit einer Staatsbürgerschaft aus dem nicht deutschsprachigen Ausland, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe C1 verfügen. Nachweise sind i.d.R. ein Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs an einer anerkannten deutschen Hochschule oder ein DSH 2-Zertifikat (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang).

Für eine Zulassung müssen nach § 3 ZO i.d.R. mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte in einem vorherigen Studium erworben worden sein. Für Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen, die in diesen bislang weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, besteht die Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Angerechnet werden können erfolgreich absolvierte außerakademische Weiterbildungen und einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Laut Selbstbericht (S. 7) ist der Studiengang auf Basis der international akzeptierten EQUAL-Kriterien[1] für MBA Studiengänge konzipiert (u.a. Erfordernis von drei Jahren qualifizierte Berufserfahrung zur Zulassung, Vermittlung vertiefter wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und von Führungskompetenzen, etc.). Bei Erlangung des Mastergrades wird der Titel Master of Business Administration (MBA) vergeben.

Nach bestandener Masterprüfung erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement in der aktuell gültigen Version in deutscher und in englischer Sprache ausgehändigt (vgl. § 14 PO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Das Studium setzt sich aus thematisch und zeitlich abgegrenzten sowie in sich abgeschlossenen Studieneinheiten (Modulen) gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leistungspunkten) zusammen.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Alle Module haben einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten und sind in ihrem Ablauf nicht in Semester eingeteilt (vgl. Selbstbericht S. 7). Die Module werden nacheinander in der Regelstudienzeit von 18 Monaten absolviert. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen eines Studiengangs gibt es nicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

[1] European Quality Link (EQUAL), die Vereinigung der nationalen Akkreditierungsorganisationen.

Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang schließt nach 18 Monaten mit 60 ECTS-Leistungspunkten ab (vgl. § 3 PO). Für den Erwerb eines ECTS-Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt (vgl. § 3 Abs. 3 PO).

Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von ca. 60-65 Seiten (vgl. § 13 Abs. 2 PO). Die Bearbeitungszeit dauert vier Monate (vgl. § 13 Abs. 3 PO).

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Für Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen, die in diesen bislang weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, besteht die Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Angerechnet werden können erfolgreich absolvierte außerakademische Weiterbildungen und einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung.

Für Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen, die sowohl durch berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse sowie nach Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 3 Abs. 2 ZO weiterhin insgesamt weniger als 240 Leistungspunkte vorweisen können, gilt:

Die besondere Qualifikation ist im Zuge des Zulassungsverfahrens anhand einer Qualifikationsprüfung festzustellen (vgl. § 5 ZO). Die Qualifikationsprüfung wird durch eine Zulassungskommission durchgeführt (vgl. § 5 Abs. 3 ZO) und besteht aus einer schriftlichen sowie einer mündlichen Qualifikationsprüfung (vgl. § 5 Abs. 4 ZO).

Im Rahmen der schriftlichen Qualifikationsprüfung formuliert die Zulassungskommission gemäß § 5 Abs. 5 ZO eine wissenschaftliche Aufgabe, für deren Beantwortung Bewerbende eine Hausarbeit zu erstellen haben. Die Hausarbeit ist drei Wochen nach Ausgabetermin bei der Hochschule einzureichen und soll zehn bis 20 DIN A 4 Seiten umfassen. Die schriftliche Prüfungsleistung wird durch ein Mitglied der Zulassungskommission bewertet. Die mündliche Qualifikationsprüfung dauert 60 Minuten. Durchführung und Bewertung der mündlichen Qualifikationsprüfung geschieht gemäß der in der Anlage definierten Kriterien (vgl. § 5 Abs. 6 ZO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten ist in der Prüfungsordnung verbindlich geregelt (vgl. § 8 und § 9 PO):

Anerkennung (vgl. § 8 PO)

Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der Quadriga Hochschule Berlin erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen gemäß Anlage zur Studienordnung und Anlage zur Prüfungsordnung vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die antragstellende Person voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

Teilanerkennungen sind nach § 8 Abs. 2 PO möglich. Über Anerkennung entscheidet der Prüfungs- und Zulassungsausschuss.

Werden Studienleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind (vgl. § 8 Abs. 5 PO).

Anrechnung (vgl. § 9 PO)

Auf Antrag rechnet die Hochschule gemäß § 9 PO außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen an, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal 30 Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über Anrechnungen entscheidet der Prüfungs- und Zulassungsausschuss. Anträge auf Anrechnungen werden innerhalb von drei Monaten bearbeitet. Angerechnete Leistungen werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden und wo sie erbracht wurden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Umgang mit Auflagen aus der Erstakkreditierung

Der Studiengang wurde am 30. September 2016 durch die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme unter einer Auflage bzgl. der Überarbeitung der Modulbeschreibungen erstmalig akkreditiert. Die Auflage wurde fristgerecht erfüllt. Die Modulbeschreibungen sind entsprechend der Auflage in den Anlagen zur Studienordnung festgehalten. Literaturhinweise sind in den Anlagen der Studienordnung nicht enthalten. Diese werden in den Lernkonzepten zu jeder Präsenzphase gesondert im Lernportal bereitgestellt. Sie berücksichtigen Hinweise in Umfang und Bezeichnung (als Pflichtliteratur beziehungsweise modulbegleitende Literaturempfehlung) in angemessener Weise für die das Modul vorausgesetzte maximale studentische Arbeitsbelastung. Die Ordnungen stehen den Studierenden im Campus-Management-System zur Einsicht zur Verfügung.

Weiterentwicklung der Vertiefungsrichtungen

a) Vertiefungsrichtung People & Organization

Die Vertiefungsrichtung „Human Resources“ wurde weiterentwickelt und in „People & Organization“ umbenannt. Dabei wurden Aspekte des Performance Managements und Themen wie New Work sowie Analytics im Bereich People & Organization stärker fokussiert. Alle Themen der Vertiefungsrichtung sind noch enger verzahnt mit der Entwicklung von (agilen) Organisationsformen und -strukturen.

b) Vertiefungsrichtung Business Coaching

Mit der Vertiefungsrichtung „Business Coaching“ wird das Portfolio der Quadriga Hochschule entsprechend aktueller fachlicher und wissenschaftlicher Anforderungen und im Kontext der disziplinären Ausrichtung des Leitbildes der Hochschule erweitert. Die Hochschule hat den Anspruch mit vertiefter Kenntnis betriebswirtschaftlicher Sachverhalte und Methoden des Business Coachings die Prozess- und Methodenkompetenz auf (oberster) Führungsebene in Organisationen ausspielen zu können.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)

Sachstand

Die angestrebten Lernergebnisse zur Umsetzung der Qualifikationsziele orientieren sich gemäß Selbstbericht (S. 9) am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auf Masterebene[2] und zielen auf die vier Dimensionen:

1. Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis)

2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation)

3. Kommunikation und Kooperation

4. wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität

Der MBA Leadership vermittelt theoretisch fundierte und praxisorientierte Inhalte. Die Studierenden erarbeiten relevante Aspekte des General Managements einer kommunikations- und kompetenzbasierten Führung von Organisationen bzw. Organisationseinheiten. Dies geschieht sowohl im Hinblick auf fachliche und theoretische Grundlagen als auch im Hinblick auf das professionelle Handeln im Beruf. Der MBA Leadership verknüpft die Kerninhalte mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen aus der Vertiefung (vgl. § 2 Abs. 1 SO).

Das MBA-Programm qualifiziert insbesondere für Führungsfunktionen in unterschiedlichen Bereichen von Organisationen. Durch das Studium einer Vertiefung ist die Konzentration auf ausgewählte Funktionen und Aufgaben von Organisationen bzw. Organisationeinheiten möglich. Durch Auseinandersetzung und Diskussion verschiedener Ansätze und Positionen stärken die Studierenden nicht nur ihr Reflexionsvermögen und eine respektvolle Argumentationsweise, sondern lernen den Umgang mit divergierenden Positionen (vgl. § 2 Abs. 1 SO).

Übergreifendes Ziel in allen Vertiefungsrichtungen ist es, generalistische Führungspersönlichkeiten auszubilden, die ihre Organisation aktiv mitgestalten und auch unter komplexer werdenden Anforderungen strategisches Denken und Handlungsfähigkeit beweisen. Führungskräfte müssen daher mit den wesentlichen Prozessen und Strukturen unternehmerischer Wertschöpfung vertraut sein. Führungskompetenz in verantwortungsvolles Handeln umzusetzen, erfordert darüber hinaus Kommunikationskompetenz und Selbstwirksamkeit. In der Essenz vereint das Qualifikationsziel vertiefte betriebswirtschaftliche Sachkenntnis und Leadership-Kompetenz auf Ebene des Individuums (Selbstführung), des Teams (Personal- und Teamführung), der Organisation (ge-

[2] KMK (2017, S.8-9): Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, Masterebene.

samthafte Unternehmens- oder Organisationsführung) und der Gesellschaft (Führung im gesellschaftlichen Kontext, d.h. über die Organisationsgrenzen hinaus gegenüber externen Stakeholdern).

Alle Studierenden besitzen eine mindestens dreijährige Berufserfahrung. Auf diese Wissensbasis baut das Studium auf und bezieht sie kontinuierlich ein. Die Studierenden sind dabei auch selbst gefordert, sich damit in interaktiven Lehr- und Lernformaten einzubringen. „Peer-to-peer"-Lernen und -Reflexion ist daher ein wesentlicher Bestandteil des Lehrkonzepts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich aufgrund der eingereichten Selbstdokumentation, der Modulbeschreibungen und der Gespräche während der Begutachtung davon überzeugen, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse schlüssig und kompetenzorientiert beschrieben sind.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die Qualifikationsziele stimmig zum angestrebten Abschlussniveau eines MBA, was sich u.a. aus den Lernergebnissen des Modulhandbuchs bestätigt. Auch die individuelle Profilschärfung der Studierenden durch die Wahl einer Vertiefungsrichtung wird positiv bewertet. Darüber hinaus wird die für den MBA vorausgesetzte Berufserfahrung sinnvoll in das Studium integriert.

Die erlangten Kompetenzen, wissenschaftlich fundierte und verantwortungsvolle Entscheidungen in den jeweiligen Handlungsfeldern zu treffen, die ethischen, sozialen und rechtlichen Anforderungen gerecht werden, fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen und Absolventen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)

Sachstand

Das Curriculum für den Studiengang ist wie folgt zusammengesetzt:

Curriculumsübersicht: MBA Leadership (18 Monate)

Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester	Workload		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistung des Moduls	Gewicht für Gesamtnote
			Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium			
11-2-01	**Corporate Strategy & Managerial Economics**	**5**	**56**	**150**			**8,33%**
.1	Unternehmensstrategie und -entwicklung		16	40	V/S	Klausur	
.2	Management- und Organisationstheorie		16	40	V/S		
.3	Governancesysteme in Organisationen und Unternehmen		12	30	V		
.4	Wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen		8	30	V		
.5	Repetitorium		4	10	S		
11-2-02	**Finance, Law & Compliance**	**5**	**56**	**150**			**8,33%**
.1	Bilanzierung, Kostenrechnung und Controlling		20	40	V/S	Klausur	
.2	Investition, Finanzierung und Mergers & Acquisitions		16	40	V/S		
.3	Wirtschaftsethik und Compliance		8	20	S		
.4	Handels- und Gesellschaftsrecht		8	40	V		
.5	Repetitorium		4	10	S		
11-2-03	**Supply-Chain-Management & Operations**	**5**	**56**	**150**			**8,33%**
.1	FuE-Management		8	35	V	Projektprüfung (s)	
.2	Supply-Chain-Management		16	35	V/S		
.3	Produktionsmanagement		16	35	V/S		
.4	Geschäftsprozessoptimierung und Qualitätsmanagement		12	35	V		
.5	Repetitorium		4	10	S		
11-2-04	**Marketing, Sales- and Servicemanagement**	**5**	**56**	**150**			**8,33%**
.1	Marketingtheoretische Ansätze und sektorspezifische Rahmenbedingungen		12	35	V	Projektprüfung (s)	
.2	Marketingstrategie und -instrumente		12	35	V/S		
.3	Produkt- und Servicemanagement		12	35	V/S		
.4	Vertriebsstrategie und -management		16	35	V/S		
.5	Repetitorium		4	10	S		
11-1-05	**Communication based Leadership**	**5**	**60**	**150**			**8,33%**
.1	Kommunikation als Führungsaufgabe		24	62	V	Projektprüfung (s)	
.2	Strategisches Kommunikationsmanagement in Organisationen		8	32	S		
.3	Interpersonale Kommunikation		16	36	S		
.4	Kommunikationstraining		8	10	Ü		
.5	Repetitorium		4	10	S		

Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester	Workload		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistung des Moduls	Gewicht für Gesamtnote
			Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium			
11-2-06	**Competence & Potential based Leadership**	**7**	**60**	**210**			**11,66%**
.1	Strategisches Kompetenzmanagement und kompetenzbasierte Anforderungsprofile		20	55	V/S	Projektprüfung (m/s)	
.2	Potenzialanalyse und -entwicklung		12	55	V/S		
.3	Strukturierte Interviewführung und -evaluierung, Assessmentcenter und Anwendung psychologischer Testverfahren		16	50	S/Ü		
.4	Leadership und Selbstführung		12	50	V/S		
Summe	***General Management Module***	***32***	***344***	***960***			
	Vertiefung People & Organization						
11-2-07PO	**People & Organization I: Strategic Impact & People Enablement**	**6**	**64**	**180**			**10,40%**
.1	Strategic Direction and Transformation Architecture		24	60	V/S	Projektprüfung (m/s)	
.2	Strategic Direction and Transformation Architecture: Application		8	30	Ü		
.3	People Enablement		24	60	V/S		
.4	People Enablement: Application		8	30	Ü		
11-2-08PO	**People & Organization II: Performance & Operational Excellence**	**7**	**64**	**210**			**11,66%**
.1	Performance Navigation		24	60	V/S	Projektprüfung (m/s)	
.2	Performance Navigation: Application		8	45	Ü		
.3	People & Organization Solutions and Operations		24	60	V/S		
.4	People & Organization Solutions and Operations: Application		8	45	Ü		
Summe	***Module der Vertiefung People & Organization***	***13***	***128***	***390***			
	Vertiefung Digital Marketing Management						
11-2-07DM	**Strategic Digital Marketing Management**	**5**	**56**	**150**			**8,30%**
.1	Bausteine digitaler Strategien und Customer Experience Design		20	50	V/S	Projektprüfung (m/s)	
.2	Big Data und Analytics im Marketing		20	60	V/S		
.3	Marketing-Organisation und -Automatisierung		16	40	S/Ü		
11-2-08DM	**Operational Digital Marketing Management**	**8**	**72**	**240**			**13,66%**
.1	Plattform-Kommunikation und Inbound-Marketing		20	80	S/Ü	Projektprüfung (m/s)	
.2	Daten- und technologiebasiertes Marketing und Marketinginnovationen		20	40	V/S		
.3	Multichannel-Marketing-Konzeption und -Planung		24	80	S/Ü		
.4	Führung und Schnittstellenmanagement		8	40	V/S		
Summe	***Module der Vertiefung Digital Marketing Management***	***13***	***128***	***390***			

Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester	Workload		Veranstaltungs-form z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungs-leistung des Moduls	Gewicht für Gesamt-note
			Stunden Präsenz-studium	Stunden Selbst-studium			
	Vertiefung Digital Business Transformation						
11-2-07DT	**Digital Strategy**	**6**	**64**	**180**			**10,40%**
.1	Digitale Märkte		16	40	V/S	Projektprüfung (m/s)	
.2	Agile Organisationen		16	50	S/Ü		
.3	Digitale Geschäftsmodelle und Innovationen		16	40	V/S		
.4	Digital Ventures & Incubation		16	50	V/S		
11-2-08DT	**Digital Leadership & Transformation**	**7**	**64**	**210**			**11,66%**
.1	Digitale Prozesse & agile Tools		12	40	V/S	Projektprüfung (m/s)	
.2	Data-Driven-Company		16	50	V/S		
.3	Digital Supply Chain		8	40	S/Ü		
.4	Digital Entrepreneur- & Leadership		12	40	V/S		
.5	Digital Marketing & Social Media Communication		16	40	S/Ü		
Summe	*Module der Vertiefung Digital Business Transformation*	*13*	*128*	*390*			
	VertiefungSales Management						
11-2-07S	**Strategic Sales Management & Leadership**	**6**	**56**	**180**			**10,40%**
.1	Strategic Sales Management		16	40	V/S	Projektprüfung (m/s)	
.2	Next Generation Sales Organization & Processes		16	50	V/S		
.3	Digital Sales Strategy & CRM		16	40	V/S		
.4	Leadership in Sales		8	50	S/Ü		
11-2-08S	**Organisational Integration of Sales Management and Leadership**	**7**	**72**	**210**			**11,66%**
.1	Sales Rep & Dealer Incentivation		12	45	V/S	Klausur	
.2	Sales HR Management & Personalities		12	40	V/S		
.3	Innovative Sales Analytics		8	25	V/S		
.4	Pricing for Sales Management		24	70	V/S		
.5	Negotiation & Value Selling Training		16	30	Ü		
Summe	*Module der Vertiefung Sales Management*	*13*	*128*	*390*			

Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester	Workload		Veranstaltungs-form z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungs-leistung des Moduls	Gewicht für Gesamt-note
			Stunden Präsenz-studium	Stunden Selbst-studium			
	Vertiefung Business Coaching						
11-2-07C	**Methoden & Prozesse im Business Coaching**	**6**	**60,5**	**180**			**10,40%**
.1	Coaching Grundlagen		5,5	20	V/S	Projektprüfung (s)	
.2	Coaching-Kommunikation und -Prozess		11	32	S/Ü		
.3	System und Persönlichkeit		11	32	S/Ü		
.4	Coaching und Führung		11	32	S/Ü		
.5	Konflikt und Aufstellung		11	32	S/Ü		
.6	Team-Coaching		11	32	S/Ü		
11-2-08C	**Business Coaching in der Praxis**	**7**	**67,5**	**210**			**11,66%**
.1	Coaching im New Work Kontext		11	32	S/Ü	Projektprüfung (m)	
.2	Praxis-Coaching		16	50	Ü		
.3	Karriere-Coaching und Resilienz		17	60	S/Ü		
.4	Visualisierung und Präsentation im Coaching		11	32	S/Ü		
.5	Markt und Wirksamkeit		11	32	S/Ü		
.6	Prüfungskolloquium		1,5	4	Ü		
Summe	*Module der Vertiefung Business Coaching*	*13*	*128*	*390*			
11-0-09	**9. Master Thesis**	**15**	**8**	**450**		**Thesis**	**25%**
M 9.1.1	**Kolloquium**		**8**				
Summe		**60**	**480**	**1800**			

V: Vorlesung
S: Seminar
Ü: Übung

Die Module bilden die EQUAL-Kriterien für die MBA-Ausbildung mit den dort vorgesehenen Themenfeldern ab: Strategie & Leadership (generalistische Managementkompetenzen und Führungsqualitäten), Organisationen, (insbesondere deren Funktionen, Prozesse, Stakeholder und Betrieb), Sozioökonomische, ethische, technologische und gesetzgeberische Rahmenbedingungen sowie Management -Theorien, -Praktiken und -Werkzeuge der Entscheidungsfindung. Die Bezeichnung des Studiengangs als „MBA“ kann entsprechend durch die Umsetzung dieser internationalen EQUAL-Kriterien für die MBA-Ausbildung begründet und die Benennung „Leadership“ aus dem übergreifenden Qualifikationsziel abgeleitet werden.

Für die Erreichung der Qualifikationsziele zu sozialer/gesellschaftlicher Kompetenz/Persönlichkeitsentwicklung sind in den Präsenzphasen gerade die Formate Diskussion, Präsentation, Rollenspiel und Kommunikationstraining geeignet. Field Trips ins Ausland im Rahmen des Studiums dienen darüber hinaus dem Ziel, fachliche und praxisrelevante Inhalte unter Reflexion interkultureller Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu erarbeiten und hierfür eine höhere Sensibilität zu erreichen. Im Selbststudium wird Selbst- und Kommunikationskompetenz durch das Üben der Strukturierung und des Erschließens neuer Sachgebiete in schriftlichen Ausarbeitungen sowie durch das Üben stringenter und schlüssiger Argumentation erreicht.

Die Lehrstruktur ist dadurch gekennzeichnet, dass die Lerneinheiten als Präsenz- und Selbststudium verknüpft werden. Hierbei wird ein Teil des Präsenzstudiums digital durchgeführt, wobei aufgrund der Raumausstattung auch hybride Präsenzveranstaltungen möglich sind.

Der Workload wird zu einem größeren Teil im Selbststudium erbracht. Die Quadriga Hochschule Berlin setzt dabei ein angeleitetes Selbststudium um, in dem Lehrunterlagen (Textreader, Bearbeitungsvorgen, Lesefragen, Übungsaufgaben, Fallbeispiele usw.) digital zur Verfügung stehen (Intranet der Hochschule/Campus Management System).

Lehrformen im Präsenzstudium werden nach dem Grad der Interaktivität bzw. Mitwirkung der Studierenden in Vorlesungen, Seminare und Übungen unterschieden. Unabhängig von dem konkreten Lehrformat ist ein hohes Maß an studentischer Beteiligung gewünscht, was durch die geringen Klassengrößen gefördert wird.

Die Lehrformen sind geprägt durch erfahrungsbasiertes Lernen und es werden interaktive Formate verwendet, in denen berufspraktisches Wissen zum Einsatz kommt und mit neuem Fachwissen sowie anderem berufspraktischen Wissen verknüpft wird.

Zur Einbindung der unterschiedlichen Berufsbiografien im Präsenzunterricht bieten sich insbesondere interaktive Lernformate wie die Bearbeitung von Fallstudien im Team oder Planspiele an. Im Rahmen von Projektarbeiten, in denen komplexere Probleme zu lösen sind, können neu erlernte Konzepte/Theorien auf den eigenen beruflichen Kontext transferiert bzw. angewendet werden. Entsprechende Elemente werden gemeinsam diskutiert, weiterentwickelt und im Plenum gespiegelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Qualifikationsziele durch die Vermittlung der in den Curricula dargestellten Inhalte im Studiengang erreicht werden. Es handelt sich um einen fundierten Masterstudiengang, der sowohl theoretische Grundlagen intensiv behandelt und gleichzeitig Innovation und Praxisnähe aufweist. Durch die frühe Wahl einer Vertiefungsrichtung können die Studierenden ihr Profil schärfen.

Das Gutachtergremium bestätigt, dass Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung, sowie das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind.

Die Lehr- und Lernformen entsprechen dem Studienformat und beziehen die Studierenden aktiv ein. Mit der Einbindung berufspraktischen Wissens wird ein hoher Praxisbezug hergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV)

Sachstand

Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und für Praxisphasen sind aufgrund des Umstandes, dass es sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang handelt, nicht vorgesehen. Es werden jedoch im Rahmen des Studiums etwa einwöchige Field Trips ins Ausland angeboten (vgl. § 5 Abs. 1 SO).[3] Diese Studienreisen dienen dem Ziel, fachliche und praxisrelevante Inhalte unter Reflexion interkultureller Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu erarbeiten und hierfür eine höhere Sensibilität zu erreichen. Im Rahmen der Begutachtung wurde angegeben, dass eine Professorin / ein Professor den Field Trip begleitet. Vor Ort wird mit Praxisunternehmen und Hochschulen zusammengearbeitet, um internationale Perspektiven auf Studienschwerpunkte und die Praxisbezüge zu vermitteln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann die Begründung der Hochschule nachvollziehen, keinen Auslandsaufenthalt in das Studium zu integrieren, da die Zielgruppe fest in ihren Arbeitsalltag und örtlich gebunden ist. Positiv sieht das Gutachtergremium die integrierten Studienreisen, die den Studierenden eine internationale Perspektive vermittelt. Auch die Studierenden bewerten diese Möglichkeit für einen kurzen Auslandsaufenthalt sehr positiv.

Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt, so dass die Rahmenbedingungen zur Anerkennung von Studienleistungen gegeben sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

[3] Auslandsaufenthalte wurden in den letzten Jahren insbesondere in Boston, USA (2016-2018) und Singapur (2019) durchgeführt. Bedingt durch die Corona Pandemie konnten Auslandsreisen 2020 nicht stattfinden. Sie sind aber weiterhin fester Bestandteil des Studiengangkonzepts und werden aufgenommen, sobald die Situation es wieder erlaubt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)

Sachstand

An der Quadriga Hochschule sind 15 Professorinnen und Professoren mit insgesamt 9,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) tätig (Stand 01. März 2021). Im Zuge der weiteren Aufbauplanung bis 1. Quartal 2023 ist ein Aufbau des Professoriums auf 11 VZÄ vorgesehen. Die für den MBA Leadership genutzten professoralen Lehrkapazitäten umfassen etwa die Hälfte der Kapazität der jeweils bei diesem Programm tätigen Professuren.[4] Dies gilt im Zuge der weiteren Aufbauplanung, in der sich sowohl die Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen im MBA Leadership als auch die Lehrkapazität (Professuren) erhöht. Die für den MBA Leadership notwendige Lehrkapazität sichert die Aufbauplanung ab, die professorale Eigenlehrequote von 50% kann stets erfüllt werden. Der Bereich Forschung und Lehre wird von drei wissenschaftlichen Mitarbeitenden unterstützt (Stand 01. März 2021).

Darüber hinaus werden für einzelne Lehrveranstaltungen Lehrbeauftragte eingesetzt, die eine besondere wissenschaftliche oder berufspraktische Qualifizierung vorweisen und von den modulverantwortlichen Professorinnen bzw. Professoren für einzelne Themengebiete in der Lehre eingesetzt werden.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren orientieren sich an den in § 100 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) formulierten Regelungen, auf die die Berufungsordnung verweist. Sie fordert ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird, besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, eine mindestens fünfjährige qualifizierte Berufserfahrung/berufspraktische Erfahrung, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt wurden. Die Besetzung von Professuren erfolgt durch ein anhand der Berufsordnung geregeltes Berufungsverfahren, in dem die fachliche und didaktische Eignung sichergestellt wird, und nach Zustimmung durch die Senatskanzlei des Landes Berlin.

Maßnahmen zur Qualifizierung ergeben sich im Zuge des Qualitätsmanagements der Lehre, z.B. Schulungen in Hochschuldidaktik bzw. Lehrmethodik.

Die Auswahl und Bestellung von Lehrbeauftragten ist durch eine entsprechende Ordnung geregelt. Dort sind Kriterien wie etwa die fachliche Eignung und Reflexion, theoretisch-fachliche und/oder berufspraktische Erfahrung festgesetzt, die Lehrbeauftrage an der Hochschule erfüllen müssen.

[4] Die andere Hälfte wird von ihnen in anderen Programmen erbracht oder ist derzeit nicht genutzt.

In ihrem Forschungsprofil definiert die Hochschule die beiden Ausrichtungen Anwendungsorientierung und Interdisziplinarität, wobei zu Letzterem vor allem die Grenzstellen zwischen den an der Hochschule abgebildeten Fachgebieten (Wirtschafts-, Kommunikations- und Politikwissenschaft) Raum für Denkansätze und Erkenntnisse durch Forschung bieten sollen. Generell zielt das Forschungsprofil in diesem Kontext auf Aspekte der (kommunikativen) Führung in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft.

In die Lehre finden jeweils relevante wissenschaftliche Erkenntnisse eigener und fremder Forschung auf dreierlei Weise Eingang: durch eigene Forschungsprojekte, die primär auf Erkenntnisgewinn ausgerichtet sind, durch die fallstudienbasierte Wissensvermittlung eigener Forschungsprojekte sowie durch das Aufgreifen wissenschaftlicher Erkenntnis aus der nationalen und internationalen Forschungslandschaft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der eingereichten Unterlagen und der Gespräche während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die notwendige Lehrkapazität für die Studiengänge vorhanden ist und das eingesetzte Personal fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist. Für die Studiengänge werden sowohl Lehrende eingesetzt, die einen praxisnahen Hintergrund haben, als auch Lehrende mit einem wissenschaftlichen Hintergrund. Diese Aufteilung ist nach Ansicht des Gutachtergremiums genau auf die Qualifikationsziele und die Inhalte der Studiengänge abgestimmt und garantiert die Verzahnung von Theorie und Praxis. Das Gutachtergremium möchte jedoch darauf hinweisen, dass eine Erweiterung des Lehrpersonals gewährleisten sollte, dass gleichzeitig die Forschungskapazitäten erweitert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Sachstand

Sämtliche die akademische Lehre begleitenden und unterstützenden operativen Abläufe obliegen den Studiengangsmanagerinnen und -managern. Sie verantworten die Beratung und Information der Studierenden über allgemeine organisatorische Abläufe des Studiums, Terminabstimmung und -verwaltung, Dokumentation, Angebote und Programme der Hochschule. Sie setzen die Informationspolitik zwischen Hochschule und Studierenden um, sind für sämtliche organisatorische bzw. formelle Fragen die erste Anlaufstelle für die Studierenden und managen die Medien der Teilnehmerinformation. Für die aktuellen (drei) Studiengänge an der Quadriga Hochschule sind zwei Studiengangsmanagerinnen/-manager tätig, deren Aufgaben von einem Teamleiter koordi-

niert werden (in Summe drei Beschäftigte in Vollzeit). Darüber hinaus ist das Prüfungssekretariat mit einer Beschäftigen in Vollzeit besetzt. Die Bibliothek wird von einer Fachkraft geführt. Eine Mitarbeiterin betreut (in Teilzeit) das Netzwerk einschl. Mentoring.

Das Studienzentrum der Quadriga Hochschule Berlin befindet sich am Werderschen Markt 13/15 in Berlin Mitte. Das Konferenz- und Seminarzentrum erstreckt sich über zwei Etagen. Auf über 1.450 Quadratmeter Tagungsfläche befinden sich das Atrium, ein großer Konferenzsaal sowie acht Seminar- und Workshopräume. Die Seminarräume haben jeweils eine Maximalkapazität von ca. 30 Personen, der große Konferenzsaal kann bis 240 Personen genutzt werden.

Die Seminarräume sind mit moderner Konferenztechnik für alle gängigen Veranstaltungsformate ausgestattet. Darüber hinaus sind sie für die hybride Durchführung von Lehrveranstaltungen ausgestattet, so dass eine Teilnahme sowohl vor Ort als auch online möglich ist. Die Ausstattung je Raum beinhaltet ein hochwertiges Videokonferenzsystem. Der Konferenzsaal lässt zudem Live Streaming von größeren Hochschulevents wie Abschlussfeiern zu. Weiter befinden sich am Standort eine Bibliothek, das Atrium und ein Servicebereich. Alle Räume sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar.

Materialien zu den Lehrveranstaltungen werden den Studierenden der Quadriga Hochschule Berlin im Campus Management System digital zur Verfügung gestellt. Weiterführende Literatur befindet sich im Bibliotheksbestand.

Das Lernportal ergänzt nicht nur die Medien des Selbststudiums, sondern bietet weitere inhaltliche Unterstützung. Die Kalenderfunktion zeigt alle wichtigen Termine, insbesondere Präsenzphasen und Sonderveranstaltungen. Darüber hinaus bietet das Lernportal Einsicht in alle relevanten Ordnungen und stellt Formulare zur Antragstellung zur Verfügung. Zudem können die Studierenden personalisierte Profile anlegen sowie die Chat-Funktion im Portal nutzen.

Die Bibliothek der Quadriga Hochschule Berlin hat gegenwärtig (Stand März 2021) einen physischen Buchbestand von ca. 5.000 Titeln zzgl. Periodika. Diese stammen insbesondere aus den Fachgebieten Wirtschaft, Kommunikation/Kommunikationsmanagement und Politik. Daneben finden sich Titel zu Psychologie, Soziologie, Geschichte, Recht, Philosophie und anderen.

Jeder Studierende erhält Zugang zum digitalen Literaturbestand mit mehr als 58.000 Büchern und 300 Zeitschriften mit jährlich 5.000 hinzukommenden neuen Büchern und 2.000 neuen Zeitschriftenausgaben. Darüber hinaus haben die Studierenden Zugriff auf mehrere tausende internationale Fachzeitschriften, die als Open-Access zur Verfügung stehen. Auf die deutsch- und englischsprachigen Datenbank- und E-Book-Bestände kann per Passwort auch von außen zugegriffen werden. Die Bibliothek und deren Literatur- und Datenbankbestand werden kontinuierlich erweitert.

Kooperationen bestehen mit den in unmittelbarer räumlicher Nähe in Berlin Mitte gelegenen Bibliotheken der Hertie School of Governance und der European School of Management and Technology (ESMT). Die Studierenden und Mitarbeitenden der drei Hochschulen können den Bibliotheksbestand der jeweils anderen beiden Hochschulen nutzen. Die Studierenden und Mitarbeitenden der Quadriga Hochschule Berlin haben Zugriff auf die Bestände der Bibliotheken der Freien Universität, der Technischen Universität, der Humboldt Universität zu Berlin sowie der Zentral- und Landesbibliothek.

Die Bibliothek ist täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr geöffnet, mit verlängerten Öffnungszeiten zu den Präsenzzeiten der Studierenden. Relevante Bücher sind in der Bibliothek häufig mehrfach vorrätig und können ausgeliehen werden. Kopierer und Drucker sind in ausreichender Zahl vorhanden, ebenso mehrere Arbeitsplätze. Eine Fachkraft pflegt den Bibliotheksbestand, koordiniert Neuanschaffungen und berät.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung wird von dem Gutachtergremium als angemessen bewertet, um die Durchführung der Studiengänge zu gewährleisten. Obwohl das Gutachtergremium aufgrund der digitalen Begutachtung die Räumlichkeiten nicht vor Ort besichtigen konnte, konnte es sich durch die Gespräche mit den Verwaltungsmitarbeitern und den Studierenden davon überzeugen, dass die Quadriga Hochschule über die Räumlichkeiten verfügt, um eine reibungslose Durchführung gewährleisten zu können. Dadurch, dass die Studierenden ebenfalls die Angebote der Bibliotheken der Hertie School of Governance, der European School of Management and Technology (ESMT), der Freien Universität, der Technischen Universität, der Humboldt Universität zu Berlin sowie der Zentral- und Landesbibliothek nutzen können, ist der Zugang zu der benötigen Literatur gesichert.

Die Verwaltungsunterstützung für Studierende und Lehrende des Campus bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv. Das gute Betreuungsverhältnis wurde ebenfalls von den Studierenden bestätigt. Sie wünschen sich jedoch eine bessere Förderung des Alumni Netzwerks. Diese Empfehlung wird vom Gutachtergremium unterstützt, damit die Absolventinnen und Absolventen untereinander und mit ihrer Hochschule noch besser in Kontakt bleiben können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Sachstand

Modulprüfungen finden in Form schriftlicher und/oder mündlicher Leistungen studienbegleitend statt. Gruppenarbeiten können zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind (vgl. § 5 Abs. 1 PO).

Prüfungsformen sind Klausuren und Projektprüfungen (vgl. § 5 Abs. 3 PO):

- **Klausuren** sind schriftliche Prüfungen und haben eine Bearbeitungszeit von 120 Minuten.
- **Schriftliche Projektprüfungen** sind in der Regel Hausarbeiten, Projektberichte oder Konzeptionen. Hierbei wird in einer gesetzten Frist (acht Wochen) ein Thema bearbeitet. In einer kumulativen Hausarbeit werden mehrere Themen bearbeitet. Hausarbeiten werden eingesetzt, wenn im Modul die fachliche Reflexion von erworbenen Kenntnissen und die kritische Auseinandersetzung mit dem vermittelten Stoff von höherer Relevanz sind. Dies ist bei Modul 3 bis 5 der Fall.
- **Mündliche Projektprüfungen** sind i. d. R. Projektpräsentationen oder Referate. Sie finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt und dauern rund 25 Minuten für Einzelprüfungen, für Gruppenprüfungen entsprechend länger.

Der Abschluss des Studiums erfolgt über die **Masterarbeit** (vgl. § 13 PO). Die Studierenden sollen hier zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. In der Regel wird ein für die Berufspraxis relevantes Thema bearbeitet.

Setzt sich die Modulprüfung aus zwei Teilprüfungen zusammen (schriftliche/mündliche Projektleistung), so ist dies durch die möglichst präzise Prüfung der Qualifikationsziele begründet; dies trifft zu für Modul 6 sowie für die folgenden Vertiefungsmodule (vgl. Selbstbericht S. 17):

- **People & Organization:** People & Organization I, People & Organization II
- **Digital Marketing Management:** Strategic Digital Marketing Management, Operational Digital Marketing Management
- **Digital Business Transformation:** Digital Strategy, Digital Leadership & Transformation
- **Sales Management:** Strategic Sales Management & Leadership

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Modulen festgelegten Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die Varianz der an-

gegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und eignen sich zur Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Das Gutachtergremium kann die Entscheidung zu Modulprüfungen aus zwei Teilprüfungen nachvollziehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)

Sachstand

Den Studierenden wird gemäß Selbstbericht (S. 17) mit der Immatrikulation der Studienplan für das gesamte Studium zur Verfügung gestellt. Diese Termine sind in dem Campus Management System hinterlegt und für die Studierenden jederzeit einsehbar.

Überschneidungen von Lehrveranstaltungen gibt es nicht, da die Module nacheinander studiert werden. Präsenzphasen finden i.d.R. einmal monatlich von Donnerstag bis Sonntag als ganztägige Blockkurse an der Quadriga Hochschule Berlin oder in einem digitalen Raum statt.

Der durchschnittliche Workload von 100h/pro Monat (60 ECTS-Leistungspunkte im Rahmen des 18-monatigen Studiums) entspricht den Erfordernissen für ein berufsbegleitendes Studium. Dabei wird für den Erwerb eines ECTS-Leistungspunkts ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt (vgl. § 3 Abs. 3 PO). Dies entspricht in Summe 1.800 Stunden Workload, wovon 450 Stunden für die Masterarbeit aufzuwenden sind, 480 Stunden als Präsenzstudium und 870 Stunden in angeleitetem Selbststudium absolviert werden. Im Durchschnitt ergeben sich damit (außerhalb der Bearbeitungszeit Masterarbeit) rund 34 Stunden Workload/Monat in Präsenz und 62 Stunden Workload/Monat für das Selbststudium. Im Rahmen der durch das BerlHG gegebenen Vorgaben sind gemäß § 18 PO (in begründeten Fällen) Verlängerungen und Beurlaubungen möglich.

Die Studierenden erhalten gemäß Selbstbericht (S. 18) mit Studienbeginn eine Übersicht über alle im Rahmen des Studiums anfallenden Prüfungsleistungen und Fristen, so dass die Studierenden mit zeitlichem Vorlauf eine Planung ihrer (zeitlichen) Ressourcen vornehmen können.

Für jedes Modul ist eine Prüfung zu erbringen (in Summe acht Modulprüfungen), wobei vereinzelt Modulprüfungen aus zwei Teilprüfungen bestehen. Im Durchschnitt ist bei reiner Präsenzzeit von 14 Monaten und acht Modulprüfungen knapp alle zwei Monate eine Prüfungsleistung zu erbringen. Klausuren werden i.d.R. in der Präsenzphase zu Beginn des Folgemoduls absolviert. Davor sind i.d.R. vier Wochen Zeit für die Vorbereitung. Für die Bearbeitung der Hausarbeiten stehen den Studierenden nach Ausgabe der Aufgabe, i.d.R. am nachfolgenden Werktag zum letzten

Präsenztag des Moduls, acht Wochen zur Verfügung. Mündliche Teil- bzw. Projektprüfungen (insb. Modul 6 sowie Vertiefungsmodule 7 und 8) finden i.d.R. am letzten Tag des Moduls in Präsenzunterricht statt.

Wird das Studium im Regelbetrieb (d.h. ohne Wiederholung von Modulprüfungen) absolviert, kann gewährleistet werden, dass es zu keinen Überschneidungen in der Abgabe von Prüfungsleistungen kommt. Nach Abschluss der letzten Modulprüfungsleistung wird die Masterarbeit in den letzten vier Monaten des Studiums angefertigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass er von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Davon konnte sich das Gutachtergremium im Rahmen der Gespräche während der Begutachtung mit den Studierenden und anhand der statistischen Daten der Hochschule (vgl. 4.1. Daten zum Studiengang) überzeugen.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation des vorliegenden Studiengangs als adäquat und belastungsangemessen. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab (siehe auch Ausführungen Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)). Laut Einschätzungen des Gutachtergremiums ist die Ausnahme, in der zwei Teilprüfungen im Modul erbracht werden müssen, plausibel begründet und nachvollziehbar.

Die zeitliche und organisatorische Gestaltung des Studiengangs ermöglicht eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Die Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV)

Sachstand

Berufsbegleitend Studierende sind darauf angewiesen, dass sie aufgrund ihrer beruflichen und familiären Verpflichtungen das Lernpensum räumlich und zeitlich flexibel absolvieren können. Die Lehrstruktur an der Quadriga Hochschule Berlin ist dadurch gekennzeichnet, dass die Lerneinheiten als Präsenz- und Selbststudium verknüpft werden. Dabei ist ein Großteil des Arbeitsaufwands als angeleitetes Selbststudium zu absolvieren.

Der Workload des Studiengangs wird zu einem größeren Teil im Selbststudium erbracht, wobei die Lehrunterlagen (Textreader, Bearbeitungsvorgen, Lesefragen, Übungsaufgaben, Fallbeispiele

usw.) digital zur Verfügung stehen (Intranet der Hochschule/Campus Management System) (vgl. Selbstbericht S. 14). Für den Austausch zwischen den Studierenden untereinander und zwischen Studierenden und Dozierenden stellt die Hochschule digitale Kollaborationstools zur Verfügung. Präsenzphasen finden i.d.R. einmal monatlich von Donnerstag bis Sonntag als ganztägige Blockkurse an der Quadriga Hochschule Berlin oder in einem digitalen Raum statt (vgl. Selbstbericht S. 17).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium betrachtet den besonderen Profilanspruch des berufsbegleitenden Teilzeitstudiums als gewährleistet. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist gegeben und der Arbeitsaufwand angemessen. Das Studiengangskonzept berücksichtigt die spezifische Zielgruppe und die Studienorganisation. Die Lehr- und Lernformate sind durch die Präsenzveranstaltungen zusammen mit den Selbstlerninhalten dem Konzept angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Sachstand

Die Ausgewogenheit zwischen neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den berufspraktischen Anforderungen herzustellen, gelingt zum einen über den Forschungseintrag der Professorinnen und Professoren in die Lehre sowie über den wissenschaftlichen Diskurs der auf Fachkonferenzen und Tagungen, zum anderen über regelmäßige Fachdiskussionen mit dem breiten Netzwerk an Führungspersönlichkeiten aus den jeweiligen Fachgebieten, an der Quadriga Hochschule institutionalisiert in den (Fach-)Beiräten der Hochschule. Darüber hinaus besteht ein Bereich der Forschung an der Quadriga Hochschule in der empirischen Vermessung verschiedenster Berufsfelder in den sogenannten Berufsfeldstudien. Diese in regelmäßigem Turnus durchgeführten Studien dienen als Pulsmesser für Themen, die in der Berufspraxis der jeweiligen Fachbereiche (z.B. Personal-, Vertriebs-, Kommunikationsmanagement) diskutiert werden und liefern Anhaltspunkte für die fachlich-methodische Weiterentwicklung der unterschiedlichen Funktionsbereiche.

Die inhaltliche und methodisch/didaktische Weiterentwicklung des MBA Leadership folgt den oben genannten Impulsen aus der Wissenschaft und den Fachdebatten in den Berufsfeldern.

Die Umsetzung dieses Prozesses wird beispielhaft anhand der fachlichen Weiterentwicklung der Vertiefungsrichtung „People & Organization“ illustriert: Die zunehmende Komplexität von Arbeitsformen und -modellen hat in den letzten Jahren, insbesondere auch getrieben durch die rasante Digitalisierung, den Veränderungsdruck auf Organisationen verstärkt und eine deutlichere Verzahnung des Themas „Human Resources“ mit dem organisationalen und strategischen Kontext notwendig gemacht.[5] So werden z.B. Themen der Weiterbildung, Personalentwicklung, Vergütung, des Performance Managements oder auch datenbasierter HR stets mit Blick auf die strategische Entwicklung der Gesamtorganisation behandelt. So wird den Studierenden eine für ihren Kontext situationsgerechte und strategiekonforme Gestaltung von Arbeit und Organisation ermöglicht.[6] Neben den Forschungsarbeiten und -ergebnissen der verantwortlichen Professorinnen/Professoren haben durch die Diskussion mit den Mitgliedern des Beirates des MBA Leadership Impulse aus der unmittelbaren Praxis Niederschlag im weiterentwickelten Curriculum der Vertiefung „People & Organization“ gefunden.

Die methodisch-didaktische Weiterentwicklung adressiert insbesondere die Anforderungen aus den Berufsfeldern der Studierenden. Hierzu gehört vor dem Hintergrund der Digitalisierung die Förderung methodischer Fähigkeiten (etwa „Data Literacy“ im weiteren Sinne), neue Formen der Kommunikation sowie Reflexion und Übung von Selbstwirksamkeit vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an Führungskräfte. Die didaktische Weiterentwicklung ist kontinuierlich an einer hohen Anwendungsorientierung der vermittelten Inhalte und Methoden ausgerichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Studiengangsleitung der Masterstudiengänge die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfungen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

[5] Ritter, J. K. (2015). HR sollte zum Motor der Transformation werden, Harvard Business Manager, Oktober 2015, S.42.

[6] Grundei, Jens/Kaehler, Boris (2018): Wie erreichen Unternehmen mehr Agilität? Ein kritischer Blick auf ‚neue‘ Formen der Organisation. In: Zeitschrift Führung und Organisation, 87. Jg., H. 6, S. 427-434.

Gärtner, C., Ritter, J.K., Sadowski, R., Strack, R., von der Linden, C. (2017): Rethinking HR: Personalarbeit neu denken. Human Resources Manager

Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)

Sachstand

Gegenstand, Verfahren und Konsequenzen der Evaluationen sind in der Evaluationsordnung (EO) geregelt. Folgende Evaluationen werden regelmäßig durchgeführt:

- Lehrveranstaltungsevaluationen zum Abschluss jeder Lehrveranstaltung (Methodik/Aufbau, Kompetenz der Dozierenden und Gesamteinschätzung),
- Studiengangevaluationen direkt nach Abschluss des Studiums (Beurteilungen zu Organisation und Abläufen; neben konzeptionellen Aspekten werden insbesondere Serviceleistungen, Kommunikation und Organisation des Studiums durch die Hochschule bewertet) sowie
- Absolventenbefragungen zwei Jahre nach Studienabschluss (berufliche Weiterentwicklung durch das Studium).

Der Studienerfolg wird zum einen im Sinne der Studierbarkeit (insb. Abschlussquote und Studiendauer) geprüft, zum anderen über die berufliche Weiterentwicklung nach Abschluss des Studiums (Absolventen-Evaluation). Sollten die Ergebnisse zur Sicherung des Studienerfolgs eine Gegensteuerung notwendig machen, so werden die Ursachen analysiert, geeignete Maßnahmen ergriffen und Prozesse angestoßen, etwa im Studienablauf.

Im Zuge der Evaluation werden die vorliegenden Ergebnisse anhand einer Stärken/Schwächen-Analyse bewertet und entsprechende Weiterentwicklungsmaßnahmen auf Basis der Ergebnisse diskutiert. In die Gesamtschau werden die Ergebnisse der Studiengangsevaluationen und der Absolventenbefragungen einbezogen. Abgeleitet werden bei Bedarf übergreifende Konsequenzen für den Studienablauf, Workload, Erreichung der Qualifikationsziele, Übernahme von Lehrveranstaltungen durch Personal oder Qualität und Auswahl von Mentorinnen und Mentoren. Auch umfassendere Änderungen, die Studien- und Prüfungsordnungen betreffen, können hier angeregt werden – Entscheidungen hierüber trifft der Akademische Senat.

Ergebnisse der Studierendenbefragungen werden mit den Kurssprecherinnen bzw. -sprechern und anschließend mit den Studierenden diskutiert. Sie werden darüber in Kenntnis gesetzt, wie die Hochschule in Konsequenz kritischer Evaluationen gehandelt hat. Ergebnisse der Absolventenbefragungen werden mit den Vorsitzenden der Alumni und anschließend mit den Absolventinnen und Absolventen sowie mit den aktuellen Kurssprecherinnen und -sprechern diskutiert. Die Absolventinnen und Absolventen und die Studierenden werden darüber in Kenntnis gesetzt, wie die Hochschule in Konsequenz kritischer Evaluationen gehandelt hat.

Bei negativer Evaluation der Lehrveranstaltungen von hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren obliegt es der Verantwortung des Vizepräsidenten, mit den Betreffenden und im Bedarfsfall mit den Studierenden über die Evaluationsergebnisse zu diskutieren, Ursachen zu erfragen und Verbesserungsmöglichkeiten vorzuschlagen und Weiterbildungen abzustimmen (vgl. § 5

Abs. 2 EO). Stark oder wiederholt negativ evaluierte Lehrbeauftragte werden nicht mehr in der Lehre eingesetzt (vgl. § 5 Abs. 3 EO).

Zusätzlich zu den operativ unmittelbar abgestimmten und umgesetzten Maßnahmen der Qualitätssicherung werden im Rahmen einer halbjährlich durchgeführten Semesterkonferenz die Ergebnisse dieser Evaluationen in der Gesamtschau zwischen verantwortlichen Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulleitung und den Professorinnen/Professoren diskutiert und o.g. Konsequenzen besprochen. Darüber hinaus werden Konsequenzen aus negativen Evaluationen den Kurssprecherinnen bzw. -sprechern in regelmäßig stattfindenden Treffen zwischen Studiengangsleitung, Studiengangsmanager und Kurssprechern zurückgespiegelt. Dies betrifft insbesondere die Aspekte der Lehrveranstaltungsevaluation.

In regelmäßigem Turnus werden Evaluationsberichte angefertigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule berücksichtigt dabei sowohl die akademische als auch die organisatorische Seite. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen befragt. Das Gutachtergremium bekam insbesondere durch die Gespräche mit den Lehrenden und den Studierenden einen Einblick in die Evaluierungspraxis der Hochschule. Das Gutachtergremium begrüßt hierbei, dass auf Grundlage aller Evaluationen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und fortlaufend überprüft werden, sodass die Ergebnisse in die die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse der Evaluationen sowie über die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)

Sachstand

Die Quadriga Hochschule Berlin bietet ausschließlich berufsbegleitende Studiengänge mit einem sehr hohen Selbststudienanteil an. Dieses erlaubt prinzipiell eine gute Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium. Das Stipendienprogramm der Hochschule ist geeignet, Berufstätigen mit Familie bzw. Alleinerziehenden finanzielle Optionen zur Teilnahme an einem Studiengang zu sichern. Über fachliche Kriterien kann bei der Festlegung der Höhe eines Stipendiums die soziale Situation Berücksichtigung finden.

Ein Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Studierende und Gleichgestellte, für Teilnehmende mit körperlicher Behinderung oder chronischen Erkrankungen ist in § 11 der Prüfungsordnung

verankert. Die Hochschule ist gleichermaßen bemüht, im Falle von Mutterschutz, einem besonderen Betreuungsbedarf von Kindern oder auch der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Rahmen bestehender Regelungen eine zeitliche Streckung des Studiums oder eine Beurlaubung zu ermöglichen (vgl. § 18 PO).

Um die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Quadriga Hochschule sicherzustellen, hat der Akademische Senat der Quadriga Hochschule Berlin eine Richtlinie zur Gleichstellung von Frauen und Männern erlassen. Die Hochschule verfügt über eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass die Regelungen zum Nachteilsausgleich in der Prüfungsordnung und die Position der/des Gleichstellungsbeauftragten ein umfassendes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen ergeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool „Zoom“ durchgeführt.

Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen des Verfahrens nachgereicht:

- Aktualisiertes Diploma Supplement
- Exemplarisches Protokoll im Zulassungsverfahren
- Prozess „Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ gemäß § 4 der Zulassungsordnung des MBA Leadership
- Aktualisierter Entwurf der Evaluationsordnung

Dadurch konnten teilweise Auflagenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV) inkl. Begründung vom 16.09.2019

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Wieland Achenbach, Hochschule Aschaffenburg, Professor für Personalwirtschaft und Allgemeine Betriebswirtschaft

Prof. Dr. Britta Bergemann, Hochschule Heilbronn, Professur International Marketing and Sales

b) Vertreterin der Berufspraxis

Daniela Seiler, DB Netz AG, Arbeitsgebietsleiterin Fachliche Qualifizierung Instandhaltung

c) Studierender

Pascal Kruggel, IU Internationale Hochschule, Studierender Master of Business Administration (MBA) (online), (abgeschlossen: Internationales Hotelmanagement (B.A.), Dresden School of Management)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"[2] und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: MBA Leadership

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3] in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

Stichtag Absolventinnen 01.04.2021

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Kohortenbezogene Abschlussquote
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt****	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	
WS 2020/2021*	17	12	71%										Abschluss der Kohorte ausstehend
SS 2020	16	5	31%										Abschluss der Kohorte ausstehend
WS 2019/2020	16	11	69%	2	1								Abschluss der Kohorte ausstehend
SS 2019[1]	5	3	60%	5	3	60%			#DIV/0!			#DIV/0!	100,00%
WS 2018/2019**	10	5	50%	9	4	44%	1	1	100%			#DIV/0!	90,00%
SS 2018	5	5	100%	4	4	100%	1	1	100%			#DIV/0!	80,00%
WS 2017/2018**	11	5	45%	10	5	50%			#DIV/0!			#DIV/0!	90,91%
SS 2017	6	4	67%	6	4	67%			#DIV/0!			#DIV/0!	100,00%
WS 2016/2017	12	9	75%	12	9	75%			#DIV/0!			#DIV/0!	100,00%
SS 2016***			0%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	#DIV/0!
WS 2015/2016	19	14	74%	19	14	74%			#DIV/0!			#DIV/0!	100,00%
Insgesamt	117	73	62%	67	44	66%	2	2	100%	0	0	#DIV/0!	

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2] Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

[3] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* Die Studienprogramme an der Quadriga Hochschule folgen keiner Semesterlogik. Da jedoch ein Studienstart sowohl zum Sommer als auch Herbst möglich ist, wurde die Bezeichnung SS/WS hier als Näherung beibehalten.

** Studienjahrgang mit einem ausstehenden Abschluss (nach Beurlaubung) bzw. Student mit nicht abgeschlossenem Studium (WS 2017/18)

*** Ein zweiter Startzeitpunkt zum Sommer (Juni) wurde im Jahr 2017 eingeführt, daher zum Sommer 2016 keine Studienanfänger:innen

**** Enthält alle Absolvent:innen, die ihr Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit abschließen oder im Einzelfall (nach Beurlaubung) abschließen werden.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: MBA Leadership

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs MBA Leadership (Stichtag 01.04.2021)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend	insgesamt
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
WS 2020/21	1	2				
SS 2020	2	6				
WS 2019/2020*		2				
SS 2019[1]	1	15	2			
WS 2018/2019		3	1			
SS 2018		12	1			
WS 2017/2018**						
SS 2017	4	13	2			
Insgesamt	8	53	6	0	0	

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* Die geringe Anzahl an Absolventen ist dadurch begründet, dass aufgrund der eintretenden Corona-Pandemie den Studierenden eine längere Bearbeitungszeit zugestanden wurde. Siehe https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/aktuelles/news/2020/artikel.908920.php

** Keine Abschlusssemester, da im Juni 2016 noch kein zweiter Studienstart möglich war (siehe Reiter Abschlussquote)

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: MBA Leadership

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	**Gesamt (= 100%)**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021		2	1		
SS 2020		8			
WS 2019/2020*		2			
SS 2019[1)]	1	17			
WS 2018/2019		4			
SS 2018		13			
WS 2017/2018**					
SS 2017		19			
Summe	1	65	1		

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2)] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* Die geringe Anzahl an Absolventen ist dadurch begründet, dass aufgrund der eintretenden Corona-Pandemie den Studierenden eine längere Bearbeitungszeit zugestanden wurde. Siehe https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/aktuelles/news/2020/artikel.908920.php

** Keine Abschlusssemester, da im Juni 2016 noch kein zweiter Studienstart möglich war (siehe Reiter Abschlussquote)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.01.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	06.05.2021
Zeitpunkt der Begehung:	06.07.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 30.06.2016 bis 30.09.2021 FIBAA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitungen, Lehrende, Beirat, Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Verwaltungsmitarbeitende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Eine Besichtigung vor Ort fand aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt. Die Begutachtung wurde digital durchgeführt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten